

§ 23 WfV

WfV - Wohnbauförderungsverordnung 2015

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 04.01.2025

1. (1) Förderbare Maßnahmen, die das gesamte Gebäude betreffen, sind nur im Verhältnis der förderbaren Wohnungen zur Gesamtanzahl der Wohnungen zu berücksichtigen. Förderbar sind nur Wohnungen, die zum Zeitpunkt des Ansuchens nachweislich als Hauptwohnsitz verwendet werden und für die auf Förderungsdauer eine Verpflichtung zur Verwendung als Hauptwohnsitz abgegeben wird; dies gilt nicht für Wohnheime.
2. (2) Die förderbaren Kosten sind begrenzt mit:
 1. den tatsächlich anfallenden Kosten für die Sanierungsmaßnahmen;
 2. dem Betrag von 150.000 € je Wohnung und bei Wohnheimen mit dem Betrag von 50.000 € je Wohneinheit bzw Wohnung.

In Kraft seit 20.07.2022 bis 31.12.2024

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at